

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 9. November 2010

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005¹ über
das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Flazasulfuron 25 %
Formulierungstyp: WG Wasserdispergierbares Granulat

2. Handelsprodukte

Sonara Schweizerische Zulassungsnummer: D-4606
Herkunftsland: Deutschland
Ausländische Zulassungsnummer: PI-004837-00/013
Ausländischer Bewilligungsinhaber: Menora GmbH

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
Weinbau:			
Ertragsreben	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter), Einjährige Monocotyledonen (Ungräser), Mehrjährige Dicotyledonen (Unkräuter), Mehrjährige Monocotyledonen (Ungräser) Teilwirkung: Quecke	Aufwandmenge: 0.15 kg/ha Anwendung: Vegetations- periode, ab dem 4. Standjahr.	1, 2, 3, 4
Ertragsreben	Mehrjährige Dicotyledonen (Unkräuter) Teilwirkung: Ackerkratzdistel, Ackerwinde, Zaunwinde	Aufwandmenge: 0.15–0.2 kg/ha Anwendung: Vegetations- periode, ab dem 4. Standjahr.	1, 2, 3, 4, 5
Ertragsreben	Schachtelhalme (Equisetaceae)	Aufwandmenge: 0.2 kg/ha Anwendung: Juli, August, ab dem 4. Standjahr.	2, 4, 5, 6

¹ SR 916.161

(*) Auflagen und Bemerkungen

- 1 = Tankmischung mit max. 1080 g/ha Aktivsubstanz Glyphosate sinnvoll.
 - 2 = Bei Tankmischung mit Glyphosate: Auflagen, Vorsichtsmassnahmen und Anwendungsbedingungen von Glyphosate beachten.
 - 3 = Bei Tankmischung mit Glyphosate: Anwendung spätestens bis Ende August. Es dürfen keine grünen Pflanzenteile und keine Reben mit niederen Schnittsystemen (Gobelets und tiefe Cordons usw.) behandelt werden.
 - 4 = Zugabe eines Netzmittels ist sinnvoll, besonders bei solo Anwendung.
 - 5 = Hinweis auf potentiellen Wiederaustrieb von mehrjährigen Unkräutern.
 - 6 = Tankmischung mit max. 1080 g/ha Aktivsubstanz Glyphosate und Zugabe eines Netzmittels sinnvoll.
-

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrriechtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

9. November 2010

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch